



Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, 22. März 2018, über die Sitzung (2/2018)
des Gemeinderates Tiefgraben.

Tagungsort: Gemeindeamt Tiefgraben

Anwesende:

Dittlbacher	Johann	ÖVP – entschuldigt fern geblieben
Landauer	Anton	ÖVP – anwesend
Steinbichler	Alexander	ÖVP – anwesend
Lackner	Karl	ÖVP – anwesend
Landauer	Manuel	ÖVP – anwesend
Pfeffer	Hans-Peter	ÖVP – anwesend
Pöllmann	Daniel	ÖVP – anwesend
Ehrschwendtner	Hubert	ÖVP – anwesend
Parhammer	Johann	ÖVP – anwesend
Emeder	Franz	ÖVP – anwesend
Winkler	Christian	ÖVP – anwesend
Edtmeier	Anna	ÖVP – anwesend
Hofinger	Marina	ÖVP – entschuldigt fern geblieben
Putz	Andreas	ÖVP – anwesend
Liebwein	Silvia	ÖVP – entschuldigt fern geblieben
Mauritz	Reinhold	FPÖ – anwesend
Pöllmann	Gertrude	FPÖ – entschuldigt fern geblieben
Strobl	Gertrude	FPÖ – anwesend
Furtner	Gregor	FPÖ – anwesend
Pöllmann	Gabriela	FPÖ – entschuldigt fern geblieben
Haider	Marianne	FPÖ – anwesend
Brandtmeier	Christiana	SPÖ – entschuldigt fern geblieben
Rakar	Franz	SPÖ – anwesend
Rakar	Hildegard	SPÖ – anwesend
Maier	Johann	SPÖ – anwesend

Als Ersatzmitglieder sind anwesend: Johann Schweighofer, Robert Schwaighofer, DI Gerhard Sperr (alle ÖVP), Thomas Strobl, Fritz Promegger (beide FPÖ), Christine Kügler (SPÖ)

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 25

Zuhörer: keine

Beginn: 19.00 Uhr

Der Vizebürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, und trifft die Feststellung, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 29. 1. 2018, Nr. 1/2018, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- e) zum Schriftführer VB Hubert Daxner bestellt wird,
- f) zum Protokollfertiger für die heutige Verhandlungsschrift von den Fraktionen GR DI Hans-Peter Pfeffer für die ÖVP, GV Reinhold Mauritz für die FPÖ und GV Johann Maier für die SPÖ namhaft gemacht werden.

Ebenfalls willkommen heißt Vizebgm. Landauer Amtsleiter Mag. Günter Schardl und Kassenleiterin Mag. Eva Worzfeld.

Tagesordnung

1. Rechnungsabschluss 2017; Beschlussfassung

Vizebgm. Anton Landauer übergibt das Wort an Kassenleiterin Mag. Eva Worzfeld, die die Eckdaten des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis bringt.

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Tiefgraben weist für das Jahr 2017 einen **Überschuss** in Höhe von € 7.347,15 auf. Dieser ergibt sich aus Einnahmen in Höhe von € 7.130.536,11 und Ausgaben in Höhe von € 7.123.188,96.

Die Ein- und Ausgaben des **Ordentlichen Haushalts** sehen, zusammengefasst nach Gruppen, wie folgt aus:

	Einnahmen Soll 2017	Einnahmen VA 2017	Ausgaben Soll 2017	Ausgaben VA 2017
Gruppe 0 allg. Verwaltung, Vertretungskörper	75.111,62	54.200,00	722.332,22	760.100,00
Gruppe 1 Öffentl. Ordnung und Sicherheit	4.960,46	3600	74.159,02	85.400,00
Gruppe 2 Unterricht, Erziehung, Sport	589.672,93	537.000,00	1.523.224,35	1.657.400,00
Gruppe 3 Kunst, Kultus, Kultur	1943,78	700	164.319,98	170.100,00
Gruppe 4 Soz. Wohlfahrt, Wohnbauförderung	12.918,00	11.300,00	1.106.230,00	1.106.500,00
Gruppe 5 Gesundheit	30.682,00	30.700,00	891.002,84	894.400,00
Gruppe 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	156.947,62	142.800,00	310.954,19	400.800,00
Gruppe 7 Wirtschaftsförderung	0	0	36.699,62	37.400,00
Gruppe 8 Dienstleistungen	1.243.206,10	1.117.500,00	878.509,84	882.000,00
Gruppe 9 Finanzwirtschaft	4.992.520,83	5.158.400,00	1.415.756,90	1.062.100,00
Soll-Überschuss Vorjahr	22.572,77			
Gesamt	7.130.536,11	7.056.200,00	7.123.188,96	7.056.200,00

Der **Außerordentliche Haushalt** wurde mit einem **Abgang** in Höhe von € 152.802,18 abgeschlossen. Es wurden Einnahmen in Höhe von € 1.072.779,57 und Ausgaben in Höhe von € 1.225.581,75 verbucht. 2017 wurden folgende Vorhaben im AOH abgewickelt:

- Ankauf LFB-A2 FF Guggenberg Soll-Abgang € 150.084,00
- Photovoltaik VS TILO Einnahmen = Ausgaben € 64.679,02
- Kindergarten Gebäude Einnahmen = Ausgaben € 20.787,40
- Krabbelstube Bau Einnahmen = Ausgaben € 22.108,18
- Landesmusikschule Einnahmen = Ausgaben € 105.400,-
- Gehweg Weißenstein Einnahmen = Ausgaben € 9.156,-
- Untergaisbergstraße Einnahmen = Ausgaben € 673,06
- Gaisbergstraße Einnahmen = Ausgaben € 50.490,69
- Schutzweg KV Einnahmen = Ausgaben € 1.179,-
- Aufschließungsstr. Hupfgründe Einnahmen = Ausgaben € 0,-
- Geh- Radweg Lackner-Eurospar Einnahmen = Ausgaben € 118.710,80
- Gehweg Bereich Berger Einnahmen = Ausgaben € 3.163,20
- GW Guggenberg Einnahmen = Ausgaben € 3.355,70
- GW Grub Einnahmen = Ausgaben € 17.285,30
- GW Leidinger u. Ebnat Einnahmen = Ausgaben € 20.172,02
- Ankauf Traktor Einnahmen = Ausgaben € 55.000,-
- Buswarte Häuser Einnahmen = Ausgaben € 16.907,92
- Kanalbau Einnahmen = Ausgaben € 259.460,69
- Kanalbau GW Lackenberg Einnahmen = Ausgaben € 28.814,01
- Spielplatz Schlössl Soll-Abgang € 31.181,85
- Straßenbel. Schlößlweg Einnahmen = Ausgaben € 8.580,61
- Beleuchtung Gehweg Lackner Einnahmen = Ausgaben € 41.060,41
- Grundankauf Hupf Einnahmen = Ausgaben € 753,41
- WVA Einnahmen = Ausgaben € 14.056,83
- Dondlbauerquelle Einnahmen = Ausgaben € 1.836,32
- WV Mondseeberg, Manzberg Soll-Überschuss € 28.463,67
- WKA Zeller Ache Einnahmen = Ausgaben € 3.150,-

Die Rücklagen haben sich im Finanzjahr 2017 wie folgt entwickelt:

Kontobezeichnung	Anfangsstand 2017	Zugang 2017	Abgang 2017	Buchwert per 31.12.2017
Betriebsmittelrücklage	882.117,90	242,32	214.000,00	668.360,22
Baurücklage Kanal	166.090,20	28,07	45.100,00	121.018,27
Kanalbaurücklage Verwahr	85.923,89	0,00	0,00	85.923,89
Baurücklage WVA	14.355,95	5,38	0,00	14.361,33
Verwahrrücklage WVA	52.080,74	0,00	0,00	52.080,74
Tilgungsrücklage (Kanal)	931.015,50	347,88	120.000,00	811.363,38
Kolomansbergkirche	41.997,90	1.938,41	0,00	43.936,31
Tilgungsrücklage WVA	30.372,17	11,39	0,00	30.383,56
Soziale Zwecke	1.514,73	0,17	0,00	1.514,90
Allgemeine Rücklage	432.000,00	435.000,00	0,00	867.000,00
Rücklage FF Tiefgraben	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00
Summe	2.647.468,98	437.573,62	379.100,00	2.705.942,60

Die Schulden konnten im vergangenen Jahr von € 55.081,19 auf € 35.119,92 verringert werden.

Neben den Schulden gibt es Haftungen in Höhe von € 5.205.931,87 für den RHV und den Ankauf des KVZ-Schloss Mondsee. Der offene Leasingrest für die VS TILO beträgt mit 31.12.2017 € 118.373,35, die letzte Leasingrate ist im September 2019 fällig. Danach geht die Schule in das Eigentum der Gemeinden Tiefgraben und St. Lorenz über.

Verwendungszweck	Anfangsstand 2017	Zugang 2017	Tilgung 2017	Endstand 2017	Zinsen 2017
Darlehenshaftung BA 23-59	3.041.714,19	547.697,10	129.088,98	3.460.322,31	
Darlehenshaftung BA 01-15	1.300.093,39	0,00	110.318,64	1.189.774,75	
Haftungsübernahme KVZ Schloss	829.323,85	0,00	273.489,04	555.834,81	
Summe Haftungen	5.171.131,43	547.697,10	512.896,66	5.205.931,87	0,00
Leasing VS TILO	100.911,21	91.199,63	73.737,49	118.373,35	
Summe Leasing	100.911,21	91.199,63	73.737,49	118.373,35	0,00
Kanalbaudarlehen Bawag PSK	22.497,36	0,00	14.979,01	7.518,35	96,79
Darlehen Wasserleitung	32.583,83	0,00	4.982,26	27.601,57	83,98
Summe Darlehen	55.081,19	0,00	19.961,27	35.119,92	180,77

GR Franz Rakar stellt fest, dass der Rechnungsabschluss im Prüfungsausschuss im Detail durchgearbeitet worden sei; ebenso habe der Ausschuss eine erste Gebarungsprüfung 2018 durchgeführt.

Vizebgm. Landauer betont, dass der Rechnungsabschluss „herzeigbar“ sei und solide gewirtschaftet wurde. **Er stellt den Antrag**, den Rechnungsabschluss 2017 zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig

Vizebgm. Landauer stellt gem. § 46 Abs. 5 OÖ. GemO den Antrag, die Tagesordnungspunkte 2 bis 22 auf Dienstag, 3. April 2018, 19 Uhr, zu vertagen.

AL Mag. Schardl berichtet, dass aufgrund der Erkrankungen des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters überlegt worden sei, die gesamte Sitzung zu verschieben; dies sei jedoch nicht möglich gewesen, weil der Rechnungsabschluss noch im März zu beschließen sei. Viele der übrigen Punkte (2 – 22) bedürfen näherer inhaltlicher Erläuterungen, weshalb die Anwesenheit des Bürgermeisters erforderlich ist, deshalb der Antrag, die Punkte 2 – 22 zu vertagen und die Sitzung am 3. 4. fortzusetzen. Die Alternative wäre gewesen, dass das an Lebensjahren älteste Gemeinderatsmitglied der Bürgermeisterfraktion die Sitzung leitet.

Beschluss: einstimmig (Vertagung der Punkte 2 – 22 auf Dienstag, 3. 4. 2018)

Verhandlungsschrift

über die Fortsetzung der Gemeinderatssitzung (2/2018) der Gemeinde Tiefgraben,
aufgenommen am Dienstag, 3. April 2018

Tagungsort: Gemeindeamt Tiefgraben

Anwesende:

Dittlbacher	Johann	ÖVP – anwesend
Landauer	Anton	ÖVP – anwesend
Steinbichler	Alexander	ÖVP – anwesend
Lackner	Karl	ÖVP – entschuldigt fern geblieben
Landauer	Manuel	ÖVP – anwesend
Pfeffer	Hans-Peter	ÖVP – anwesend
Pöllmann	Daniel	ÖVP – anwesend
Ehrschwendtner	Hubert	ÖVP – anwesend
Parhammer	Johann	ÖVP – anwesend
Emeder	Franz	ÖVP – anwesend
Winkler	Christian	ÖVP – anwesend
Edtmeier	Anna	ÖVP – anwesend
Hofinger	Marina	ÖVP – anwesend
Putz	Andreas	ÖVP – anwesend
Liebwein	Silvia	ÖVP – entschuldigt fern geblieben
Mauritz	Reinhold	FPÖ – anwesend
Pöllmann	Gertrude	FPÖ – Mandat zurückgelegt mit Wirkung vom 3. 4. 2018 – Sitz vakant
Strobl	Gertrude	FPÖ – anwesend
Furtner	Gregor	FPÖ – anwesend
Pöllmann	Gabriela	FPÖ – entschuldigt fern geblieben
Haider	Marianne	FPÖ – anwesend
Brandtmeier	Christiana	SPÖ – entschuldigt fern geblieben
Rakar	Franz	SPÖ – anwesend
Rakar	Hildegard	SPÖ – anwesend
Maier	Johann	SPÖ – anwesend

Als Ersatzmitglieder sind anwesend: DI Gerhard Sperr (ÖVP), Thomas Strobl (FPÖ), Christine Kügler (SPÖ)

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 23

Zuhörer: 0

Beginn: 19.00 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Fortsetzung der Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Anwesenden, und trifft die Feststellung, dass

- a) die Einladung zu dieser Fortsetzungs-Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,

- d) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 29. 1. 2018, Nr. 1/2018, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- e) zum Schriftführer VB Hubert Daxner bestellt wird,
- f) zum Protokollfertiger für die heutige Verhandlungsschrift von den Fraktionen GR DI Hans-Peter Pfeffer für die ÖVP, GV Reinhold Mauritz für die FPÖ und GV Johann Maier für die SPÖ namhaft gemacht werden.

Tagesordnung

2. Rechnungsabschluss 2016; Kenntnisnahme des Prüfberichtes der BH Vöcklabruck vom 21.12. 2017

Der Rechnungsabschluss aus dem Jahr 2016 weist einen **Soll-Überschuss** in Höhe von € **22.573,-** aus und wurde von der BH Vöcklabruck einer eingeschränkten Prüfung unterzogen und zur Kenntnis genommen. Folgendes wurde dabei festgestellt:

I. Zweckgebundene Einnahmen

Die zweckgebundenen Einnahmen wurden widmungsgemäß verwendet.

II. Rücklagen

Mit Ende 2016 sind Rücklagen in Höhe von € 2.647.469,- ausgewiesen, wobei € 1.279.839,- zweckgebunden sind.

III. Öffentliche Einrichtungen – Gebührenkalkulation

Im Bereich Abfallbeseitigung wurde ein Abgang in Höhe von € 2.655,- ausgewiesen. (Anmerkung Kassa: Die Gebühren wurden mit 01.01.2017 erhöht.)

IV. Feststellungen zur Ordnungsprüfung

Auflage zur öffentlichen Einsicht – Kundmachung:

Der Anschlag und die Abnahme sind zukünftig mit dem Kurzzeichen des jeweiligen Bearbeiters zu versehen.

(Anmerkung: Wurde mit dem RA 2017 bereits umgesetzt).

Rücklagenstand:

Der Rücklagennachweis und die Kennziffern 51 u. 61 weisen Differenzen auf und sollten zukünftig abgestimmt werden.

Kontierung:

Einige Haushaltsstellen wurden mit dem Leitfaden zur Kontierung im Jahr 2016 angepasst und sollten geändert werden.

Bgm. Johann Dittlbacher stellt den Antrag, den Prüfbericht über den RA 2016 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: einstimmig

3) Darlehensvergabe für die Restzahlung Grundstücksankauf DI Thal; Beschlussfassung

Für die in der Sitzung des Gemeinderates vom 14. 12. 2017 beschlossene Leistung der Restzahlung für den Kauf des Gstk. 1433/3, KG Tiefgraben, ist ein Darlehen in Höhe von € 404.000--, aufzunehmen. Aus diesem Grund wurde eine Ausschreibung zur Darlehensvergabe durchgeführt und an die Raiffeisenbank Mondseeland, Salzburger Sparkasse, Volksbank Salzburg sowie die Oberbank Mondsee, mit der Bitte um Angebotslegung bis zum 05. 03. 2018 - 12:00 Uhr, übermittelt. Alle vier Banken haben ein Angebot innerhalb der Frist abgegeben. Die Angebote wurden am 05. 03. 2018 nach Ablauf der Abgabefrist im Amt geöffnet und sehen wie folgt aus:

Darlehensangebote				
Darlehensbetrag	€ 404.000,-	Laufzeit	01.04.2018-31.12.2028	
Bank	variabler Zinssatz	altern. Fixzinssatz	Nebenkosten	eingelangt am
Raiffeisenbank Mondseeland	0,65%	-	-	15.02.2018
Salzburger Sparkasse	0,70%	1,38%	-	05.03.2018
Volksbank Salzburg	1%	-	-	09.02.2018
Oberbank Filiale Mondsee	1,50%	-	0,05% (€ 200,-)	22.02.2018

Zusätzlich wurde von der Gemeinde eine flexible und pönalefreie Kreditrückzahlung ausbedungen, der alle vier Kreditinstitute zugestimmt haben.

GV Marina Hofinger stellt den Antrag, das Darlehen bei der Raiffeisenbank Mondseeland, die nach Auswertung der Angebote als Bestbieter hervorgegangen ist, aufzunehmen.

Beschluss: einstimmig

4) Kaufvertrag Grundstück 1433/3, KG Tiefgraben, DI Hermann Thal; Änderung der Zahlungsmodalitäten

Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben hat in seiner Sitzung am 14. 12. 2017 die Änderung der Zahlungsmodalitäten aus dem Kaufvertrag beschlossen und der vorzeitigen Zahlung des Restkaufpreises in Höhe von Euro 404.004,- zugestimmt. Dies wurde von Herrn DI Thal auch bereits akzeptiert und das entsprechende Darlehen zur Finanzierung ausgeschrieben (siehe TOP 3).

Herr DI Thal teilt nun mit Schreiben vom 17. 02. 2018 mit, dass er den Flächenabzug für die Infrastrukturmaßnahmen (657 m² = € 44.715,42) nicht akzeptieren wolle, weil dies auch im Kaufvertrag nicht vorgesehen sei und das Grundstück bereits vollständig im Eigentum der Gemeinde sei. Dies trifft zwar zu, allerdings wurde Herrn Thal im November 2017 von Bgm. Dittlbacher im Beisein von AL Schardl mitgeteilt, dass bei einer vorzeitigen Restzahlung die von der Gemeinde benötigte Fläche in obigem Ausmaß in Abzug gebracht werde. Damals stimmte Herr Thal dem zu. Herr Thal verweist in seinem Schreiben zudem auf die von der Familie Thal für die Gemeinde schon erbrachten Leistungen und ersucht den Gemeinderat, die Auszahlung des Betrages iHv € **44.715,42** zu genehmigen.

GR Hildegard Rakar erinnert daran, dass DI Thal dem Flächenabzug ursprünglich zugestimmt habe und die vorzeitige Auszahlung des Restbetrages ein Entgegenkommen der Gemeinde sei. GV Marina Hofinger bestätigt, dass vereinbart worden sei, dass DI Thal das Geld nicht bekomme. GR Johann Parhammer spricht sich ebenfalls gegen die Bezahlung der € 44.715 aus, und GV Johann Maier ergänzt, dass im Budget dafür nichts vorgesehen sei.

GR Franz Emeder stellt den Antrag, den Betrag von Euro 44.715,42 an Herrn Thal **nicht** zu bezahlen.

Beschluss: 22 Ja-Stimmen; eine Enthaltung (GV Alexander Steinbichler)

5) Adaptierung Kindergartenordnung; Beschlussfassung

Die Novellierung des Kinderbetreuungsgesetzes und der Elternbeitragsverordnung – Stichwort Nachmittagsgebühren - macht eine Adaptierung der Kindergartenordnung erforderlich. Nach zwei Jahren Betrieb im von St. Lorenz getrennten Kindergarten ergeben sich aus der Praxis ebenfalls einige Anpassungen. Der Kindergartenausschuss hat sich in der Sitzung am 6. 3. 2018 mit der Kindergartenordnung auseinandergesetzt und empfiehlt, den vorliegenden Entwurf dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

KINDERGARTEN TIEFGRABEN

KINDERGARTENORDNUNG

Gültig ab 2018



GEMEINDEKINDERGARTEN TIEFGRABEN

Thalgaustraße 7
5310 Tiefgraben

Tel: 06232/3046
kiga-tiefgraben@aon.at

LIEBE ELTERN!

Mit dem Kindergarteneinstieg Ihres Kindes beginnt für Sie und Ihr Kind ein neuer Lebensabschnitt. Die Betreuung Ihres Kindes übernimmt für eine gewisse Zeit das Kindergartenpersonal und dies während einer sehr prägenden Lebensphase. Für dieses Vertrauen bedanken wir uns!
Ihr Kind soll sich im Kindergarten Tiefgraben wohl fühlen und eine schöne, erlebnisreiche Zeit verbringen und dabei wertvolle, pädagogische Begleitung erfahren.
Gute Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch zwischen Eltern und PädagogInnen ist ein wichtiger Grundbaustein für gelungene Bildungsarbeit!

Die Ihnen vorliegende Kindergartenordnung ist eine Vereinbarung zwischen Ihnen als Eltern und der Gemeinde Tiefgraben als Rechtsträger!

1. BETRIEB DES KINDERGARTENS

Der Gemeindecindergarten Tiefgraben wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes geführt.

2. ÖFFNUNGSZEITEN

Montag – Donnerstag:	7.00 – 16.00 Uhr (für Ganztageskinder mit Mittagessen)
Freitag:	7.00 – 13.00 Uhr

In der Zeit von 7.00 - 7.30 Uhr und von 12.30 – 13.00 Uhr sind die Kinder in einer Sammelgruppe untergebracht.

Kinder, die über Mittag im Kindergarten bleiben, erhalten von Montag bis Donnerstag eine warme Mahlzeit von der Schulausspeisung der Sportmittelschule Mondsee.

3. AUFNAHME IN DEN KINDERGARTEN

Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich, soweit Plätze zur Verfügung stehen. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Diese hat persönlich an den Anmelde Tagen bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettel
- Impfbescheinigung

Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

Der Rechtsträger entscheidet bis 30. 4. über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung des Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt werden.

4. ARBEITSJAHR, KINDERGARTENBEGINN

Das Kindergartenjahr beginnt in der Woche vor Schulbeginn und schließt mit Ende Juli.

Jene Kinder, die den Kindergarten bereits besucht haben, starten in der ersten Woche am Dienstag, ab Mittwoch beginnt die gestaffelte Eingewöhnung der „neuen“ Kinder.

Die Busse sind ab Mittwoch im Einsatz. Beim Bustransport übernimmt eine Begleitperson aus dem Kindergarten-Team die Aufsicht der Kinder.

Der Ganztagesbetrieb beginnt ab der zweiten Kindergartenwoche.



5. BETRIEBSFREIE ZEITEN

- Gesetzliche Feiertage
 - Weihnachts- und Osterferien, wie die der allgemein bildenden Pflichtschulen
 - Pfingstdienstag und Allerseelen
 - Der Montag in der ersten Kindergartenwoche im September und der Freitag in der letzten Kindergartenwoche im Juli sind Organisations- und Besprechungstage für das Kg-Team.
 - In den Semesterferien, am Landesfeiertag (Hl. Florian) und an den Zwickeltagen wird bei Bedarf eine Journalgruppe bis 13.00 Uhr geöffnet.
 - Sommerferien – fünf Wochen; In der ersten Ferienwoche wird ebenfalls bei Bedarf eine Journalgruppe bis 13.00 Uhr geöffnet. Das Angebot der Journalgruppe besteht für Kinder von berufstätigen Eltern, die eine Kinderbetreuung benötigen und ist nach schriftlicher Anmeldung bindend! Damit die Journalgruppe geöffnet wird, müssen mindestens fünf Kinder angemeldet sein.
-
-



6. BESUCHSREGELN

- Ein regelmäßiger Besuch ist sehr wichtig!
- Die Kinder sollen bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten gebracht und pünktlich wieder abgeholt werden – Grundsätzlich nur von Erwachsenen! Die Abholzeit beginnt um 11.30 Uhr.
- Ganztageskinder können nach der gemeinsamen Ruhezeit ab 13.30 Uhr abgeholt werden.
- Die Eltern müssen das Kindergartenpersonal über jedes Fernbleiben ihres Kindes benachrichtigen.

- Ansteckende Krankheiten und Lausbefall müssen sofort gemeldet werden. Ein Weiterbesuch während der Ansteckungsphase muss im Interesse der übrigen Kinder und des Kindergartenpersonals unterbleiben.

7. KINDERGARTENPFLICHT

- Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- Eltern, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß §2Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht der Kindergartenleitung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.
- Während des Pflichtjahres ist der Kindergarten an fünf Werktagen zu je vier Stunden zu besuchen.
- Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien.
- Die Mindestanwesenheit kann nur bei gerechtfertigter Verhinderung unterschritten werden. Diese liegt bei Erkrankung, außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Todesfall in der Familie) oder urlaubsbedingter Abwesenheit bis zu fünf Wochen vor.

8. AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind den Eltern oder deren Beauftragten übergeben wird.

9. BEITRÄGE

Der Kindergartenbesuch ist gemäß d. OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ bis 13.00 Uhr beitragsfrei. Für den Kindergartenbesuch ab 13.00 Uhr ist entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Tiefgraben ein Kostenbeitrag zu leisten.

- Für alle Kinder, die den Bustransport in Anspruch nehmen, ist für die Busbegleitung ein Kostenbeitrag von 10 € monatlich zu zahlen. Der Betrag wird mittels Bankeinzug am Beginn des Kindergartenjahres eingehoben.
- Pro Mittagessen wird ein Beitrag von 2,80 € verrechnet. Die Abrechnung erfolgt 3x jährlich – vor den Weihnachts-, Oster- und Sommerferien, mittels Bankeinzug.
- Ein Materialbeitrag von 70 € pro Arbeitsjahr wird am Beginn des Kindergartenjahres mittels Bankeinzug eingehoben.

10. ABMELDUNG

Eine Abmeldung des Kindes vom Kindergartenbesuch ist nur zum ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

WEITERS ERSUCHEN WIR SIE ...

- im Interesse Ihres Kindes um guten Kontakt und gute Zusammenarbeit!
- Für Gespräche stehen die PädagogInnen gerne zur Verfügung!

- Kindergartenleiterin: Nach Terminvereinbarung!
- Gruppenführende Kindergartenpädagogin: Wöchentliche Elternsprechstunde bzw. nach Terminvereinbarung!
Es wird Wert darauf gelegt, dass mindestens ein Elterngespräch pro Arbeitsjahr mit Schwerpunkt „Entwicklung des Kindes“ wahrgenommen wird.

- Ihrem Kind bequeme und der Witterung angepasste Kleidung anzuziehen. Das Kind soll nicht durch unzweckmäßige Kleidung am Spiel bzw. Aufenthalt im Garten behindert werden.
- Änderungen Ihrer Adresse oder Telefonnummer umgehend bekannt zu geben.
- Telefonate nur in der Zeit von 7.00 – 8.30 Uhr oder ab 11.30 Uhr zu tätigen, da sonst die pädagogische Arbeit beeinträchtigt wird.
- um Ihr Verständnis, dass den Kindern im Kindergarten keine Medikamente verabreicht werden dürfen.
- um Ihre Zustimmung zur Weitergabe von Fotos aus dem Kindergartenalltag (Fotobestellung für Eltern) und zu deren Veröffentlichung (versch. Zeitungen)
- um Ihr Einverständnis, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen bei Kindern (4-5jährige) durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.
- um Ihr Einverständnis, dass Ihr Kind im letzten Kg-Jahr einmalig an einem Sehtest durch den Optiker teilnimmt.
 - zu bedenken, dass bei kindergarteninternen Veranstaltungen die Eltern die Aufsichtspflicht übernehmen, sobald der offizielle Teil durch die Pädagogin abgeschlossen ist.

Unterschrift Rechtsträger

GR Christian Winkler stellt den Antrag, die vorliegende Kindergartenordnung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

6) Wegeerhaltungsverband, Anforderung Gemeindebeitrag 2018; Beschlussfassung

Entsprechend den Satzungen des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland sind zur Bedeckung der Erhaltungsaufwendungen Beiträge von den Gemeinden aufzubringen. Mit Schreiben vom 20. 02. 2018 wird der Gemeinde Tiefgraben der zu leistende Jahresbeitrag 2018 in Höhe von € **31.396,00** vorgeschrieben. Der Beitrag ist in zwei gleichlautenden Raten in Höhe von jeweils Euro 15.698,00 zum 31. 03. und 30. 09. 2018 anzuweisen.

GV Johann Maier fragt, wonach sich die Höhe des Jahresbeitrages richte? Bgm. Dittlbacher antwortet, der Beitrag werde in der Verbandsversammlung beschlossen und orientiere sich am tatsächlichen Sanierungsaufwand. Die Gemeinde Tiefgraben werde vom WEV jedenfalls sehr gut betreut, dringende Arbeiten würden immer rasch erledigt, wohl auch, weil der Tourismus großen Stellenwert habe.

GR Franz Rakar erkundigt sich, wer dem WEV vorstehe; Bgm. Dittlbacher teilt mit, Obmann sei der Pöndorfer Bürgermeister Johann Zieher, der Geschäftsführer sei Herbert Beiskammer, der Sitz des WEV ist in Mondsee.

Bgm. Johann Dittlbacher stellt den Antrag, den von der Gemeinde Tiefgraben zu leistenden Jahresbeitrag 2018 in Höhe von Euro 31.396,00 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

7) Antrag GR Marianne Haider gem. § 46 Abs. 2 OÖ. GemO – Verzicht auf die Verwendung des Herbizids Glyphosat auf allen gemeindeeigenen Flächen; Beschlussfassung

Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung für die GR-Sitzung vom 22. 3. 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gemäß § 46 Abs. 2. Oö. Gemeindeordnung beantrage ich die Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der GR-Sitzung vom 22. März 2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben möge beraten und im Fall einer positiven Bewertung beschließen, auf allen gemeindeeigenen Flächen auf eine Verwendung des Herbizids Glyphosat zu verzichten.

Begründung: Glyphosat ist ein höchst umstrittenes Pflanzengift mit nachweisbaren negativen Auswirkungen auf die Ökosysteme. Das Herbizid wird von der WHO als wahrscheinlich krebserregend eingestuft. Es liegt im Interesse der Gemeinde, insbesondere Kinder auf gemeindeeigenen Flächen (Spielplätze, Grünanlagen) vor einem Kontakt mit der Substanz zu schützen. Die Gemeinde folgt damit dem Beispiel der umliegenden Gemeinden sowie von weiteren rund 600 Gemeinden in Österreich.

GR Marianne Haider betont, die Gemeinde solle eine Vorreiterrolle übernehmen und dem Beispiel anderer Gemeinden folgen. GR Franz Rakar findet die Idee gut, bedauert aber gleichzeitig, dass die EU die Verwendung von Glyphosat für weitere Jahre genehmigt hat. GR Franz Emeder hält fest, dass Glyphosat vom Bauhof ohnehin nicht verwendet werde. In der Landwirtschaft, aber auch im privaten Bereich, werde Glyphosat weiterhin eingesetzt. Landwirte müssten jedoch einen Sachkundenachweis absolvieren, sonst sei der Erwerb nicht möglich.

GR Marianne Haider stellt den Antrag, Tiefgraben möge auf gemeindeeigenen Flächen auf die Verwendung von Glyphosat verzichten. **Beschluss: einstimmig**

8) Antrag GR Silvia Liebewein gem. § 46 Abs. 2 OÖ. GemO – Kostenübernahme der Gemeinde für eine Jungbürgerfeier im Rahmen eines Vereinsfestes

Antrag nach § 46 Abs. GemO auf Aufnahme in die Tagesordnung für die GR-Sitzung vom 22. März 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Johann Dittlbacher,

gem. §46, Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung, beantrage ich die Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 22. März 2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben möge beschließen, die Kosten einer Jungbürgerfeier im Rahmen eines Vereinsfestes zu übernehmen.

Begründung: Die Jungbürger der Gemeinde Tiefgraben, also alle, die in diesem Jahr 18 Jahre alt werden, sollen im Rahmen eines Vereinsfestes, z. B. Maibaumaufstellen der Musikapelle oder Feuerwehrfest, einen Gutschein über zwei Getränke und ein Essen postalisch zugesandt bekommen. Durch die jährlich wechselnden Veranstaltungen werden auch die Vereine der Gemeinde unterstützt.

GV Gregor Furtner hält fest, dass es in der Vergangenheit Versuche gegeben habe, ein Jungbürgerfest zu veranstalten, dieses sei aber nicht angenommen worden. Deshalb versuche man auf diesem Weg, die Jungbürger, ca. 30 – 40 pro Jahr, auf die Gemeinde aufmerksam zu machen. Diese Aktion sei auch kostengünstig, so der Jugendausschussobmann weiter.

AL Mag. Schardl macht darauf aufmerksam, dass mit der Datenschutzgrundverordnung ab 25. 5. 2018 ein Anschreiben der in Frage kommenden Jugendlichen problematisch sei. Bgm. Dittlbacher und GR Franz Rakar schlagen deshalb vor, das Angebot über Nachrichtenblatt und Homepage bekannt zu machen.

GR Andreas Putz stellt den Antrag, die Gemeinde möge die Kosten für zwei Getränke und eine Mahlzeit für die Jungbürger der Gemeinde bei einem Vereinsfest übernehmen.

Beschluss: einstimmig

9) Antrag GV Gregor Furtner gem. § 46 Abs. 2 OÖ. GemO – Zweckbindung der Einnahmen aus der Nachmittagsbetreuung

Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung für die GR-Sitzung am 22. März 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dittlbacher,

gemäß § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung beantrage ich die Aufnahme nachstehenden Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der GR-Sitzung vom 22. März 2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben möge beraten und im Fall einer positiven Bewertung beschließen, dass die Einnahmen der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung wieder zweckgebunden verwendet werden.

Begründung: Die Einnahmen aus den Elternbeiträgen für die Nachmittagsbetreuung der Kindergartenkinder lt. Oö. Kinderbetreuungsgesetz § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 fließen in den allgemeinen Fördertopf. Diese Einnahmen sollen jedoch nur zweckgebunden verwendet werden können, um daraus Mittel für künftige Investitionen schöpfen zu können.

GV Gregor Furtner sagt, mit diesem Beschluss solle sichergestellt werden, dass die Einnahmen wieder für Kindergärten und Kinderbetreuung verwendet werden. Damit signalisiere man auch der Öffentlichkeit, dass das Geld nicht für andere Zwecke verwendet werde. **Auf seinen Antrag hin wird einstimmig beschlossen**, die Einnahmen aus der Nachmittagsbetreuung zweckgebunden (Gruppe 2) zu verwenden.

10) Antrag GV Johann Maier gem. § 46 Abs. 2 OÖ. GemO – Errichtung einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung eines Radwegekonzeptes

Antrag an den Gemeinderat für die GR - Sitzung am 22. März 2018:

Die Hügellandschaft rund um den Irrsee und Mondseeland stellt für sportlich aktive Erholungssuchende ein großes Potential dar. Der Radtourismus erlebt derzeit insbesondere durch die Fahrräder mit Elektroantrieb einen großen Aufschwung. Dieser könnte auch für Tiefgraben genutzt werden.

Im Zuge der Präsentation des Mobilitätskonzeptes für die Region wurde das Thema Radwege/routen auch als ein Mittel zur Verbesserung der Mobilität angesehen.

Derzeit gibt es nur wenig beschilderte Radrouten, z.B. entlang bzw. rund um den Irrsee. Ein Vergleich mit anderen (Tourismus)gemeinden zeigt, dass diese zunehmend auf Radtourismus setzen und LOKALE Radrouten anbieten, die gleichzeitig auch der ansässigen Bevölkerung zur Verbesserung ihrer Mobilität dienen.

Radrouten nutzen in der Regel vor allem bestehende befestigte Güterwege, aber auch Wanderwege, soweit diese geeignet sind. Hierzu ein Konzept zu erstellen wäre leicht möglich bzw. finden sich dazu Ansätze im neuen regionalen Mobilitätskonzept. In einem ersten Schritt wäre eine Beschilderung notwendig und eine Darstellung in der Mondseelanderlebniskarte. Die Radrouten können leicht in die Erlebniskarte des Salzkammerguttourismus aufgenommen werden (Auskunft Thomas Ebner). Die Kosten für eine Beschilderung bewegen sich im Bereich weniger Tausend Euro (Auskunft Thomas Ebner). Eine Umsetzung wäre rasch möglich.

In unserer Nachbargemeinde Zell am Moos wurde zu dieser Thematik bereits am 5. 10. 2017 im Gemeinderat ein Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Arbeitsgruppe gefasst.

Analog dazu stellen wir den Antrag auch in der Gemeinde Tiefgraben eine Arbeitsgruppe zu errichten, welche sich mit der Planung, Beschilderung und Umsetzung eines Radwegekonzeptes auch in enger Kooperation mit den Nachbargemeinden beschäftigt.

GR Franz Rakar regt an, dass sich radfahrbegeisterte Gemeindebürger in diese Arbeitsgruppe einbringen sollen; GV Johann Maier betont, wichtig sei eine Gemeinde übergreifende Zusammenarbeit. GV Marina Hofinger ergänzt, es gebe bereits den Arbeitskreis Fahrradberatung, dieser sollte in jedem Fall eingebunden werden.

Bgm. Dittlbacher begrüßt die Initiative und berichtet, dass die Ausbaupläne für den Radweg von der Gemeindegrenze Tiefgraben Richtung Mondsee Gestalt annehmen. 2019 sei als Baubeginn vorgesehen.

GV Johann Maier stellt den Antrag, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit Planung, Beschilderung und Umsetzung eines Radwegekonzeptes in enger Kooperation mit den Nachbargemeinden beschäftigt.

Beschluss: einstimmig

11) Dauerbewilligung i. S. § 43 (1a) StVO – WEV / Gemeinde

Der WEV Alpenvorland hat die Gemeinde ersucht, für Instandhaltungsarbeiten sowie einhergehende Verkehrsbeschränkungen im Zuge von Bauarbeiten im Bereich der Güterwege selbstständig Abschränkungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen und dergleichen durchführen zu dürfen. Die Behörde ist gemäß §43 Abs. (1a) StVO idgF. ermächtigt eine entsprechende Verordnung zu erlassen, welche es dem Bauführer ermöglicht, die *für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen (Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote)* in eigenem Ermessen durchführen zu können.

Ermächtigung der Verordnung gemäß StVO idgF.:

„§ 43. Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise.

(1a) Sofern es sich nicht um Arbeitsfahrten im Sinne des § 27 Abs. 1 handelt, hat die Behörde zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, die zwar vorhersehbar sind und entsprechend geplant werden können, bei denen aber die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, durch Verordnung die aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote zu erlassen. In diesen Fällen sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991) festzuhalten.“

Der hsg. Straßenausschuss empfiehlt dem Gemeinderat **einstimmig**, die nachfolgende Verordnung zu beschließen.

Verordnung –

Ermächtigung des WEV: Verkehrsregelungen (Verkehrsbeschränkungen und Erhaltungsarbeiten) bei Arbeiten am Güterwegenetz durchzuführen

Gemäß § 43 Abs. (1a) der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF. wird der Bauführer „**Wegeerhaltungsverband Alpenvorland, Am Moos 543/2, 5310 Mondsee**“ ermächtigt, **Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße** sowie für **dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** auf sämtlichen Straßenzügen des Güter-

wegenetzes der Gemeinde Tiefgraben samt der notwendigen Verkehrsregelungen selbstständig durchzuführen.

Diese Verordnung gilt in der Zeit von 03.04. 2018 bis 31. 12. 2021 während der Dauer der Arbeiten auf sämtlichen Straßenzügen (nachstehend genannt) des Güterwegenetzes der Gemeinde Tiefgraben.

Güterwegenetz der Gemeinde Tiefgraben:

Bezirk: VB Gemeinde:Tiefgraben				4 17 42		
Beginn km	Weg Beginn	AbLänge Be	Verband Wegname	Abschnitt	verbaut	in km
5817	010,161	GS	Büchler Haupttrasse	0,622		
5817	330,243	5817	01Steinhofstr. Nr.28	0,066		
5817	340,031	5817	335817 bei km 0,348 re	0,054		
Länge des Weges im Verband:						<u>0,742</u>
5818	014,720	1279	liEbnat Haupttrasse	1,578		
5818	330,277	5818	01Ebnat Nr.6	0,100		
5818	341,131	5818	01Ebnat Nr.18	0,021		
Länge des Weges im Verband:						<u>1,699</u>
5819	010,192	7323	liGaisberg Haupttrasse		1,036	
5819	330,160	5819	01Vogelsangstr. Nr.28	0,013		
5819	340,321	5819	01Vogelsangstr. Nr.32	0,061		
5819	350,606	5819	01Vogelsangstr. Nr.36	0,035		
5819	660,378	5819	01Vogelsangstr. Nr.34	0,029		
Länge des Weges im Verband:						<u>1,174</u>
5820	013,090	7323	liHochserner Haupttrasse		1,534	
Länge des Weges im Verband:						<u>1,534</u>
5821	011,130	GS	liHötzldorf Haupttrasse		0,884	
5821	330,390	5821	01Hilfberg Nr.72	0,017		
5821	340,445	5821	01Hilfberg Nr.75	0,044		
5821	660,386	5821	01Hilfberg Nr.71	0,051		
Länge des Weges im Verband:						<u>0,996</u>
5822	014,420	1279	liKoglerbinder Haupttrasse		1,572	
5822	330,529	5822	01Hochmoor Nr.15	0,036		
5822	660,430	5822	01Hochmoor Nr.21	0,010		
5822	670,846	5822	01Hochmoor Nr.5	0,168		
5822	680,891	5822	01Hochmoor Nr.3	0,010		
5822	691,107	5822	01Hochmoor Nr.1	0,022		
Länge des Weges im Verband:						<u>1,818</u>
5823	010,486	GS	Riedl Haupttrasse	0,412		
5823	660,034	5823	01öffentl. Gut	0,010		
5823	670,112	5823	01öffentl. Gut	0,015		
Länge des Weges im Verband:						<u>0,437</u>
5825	011,036	5819	reLeidinger Haupttrasse		1,127	
5825	330,850	5825	01Oberkaisberg Nr.3	0,045		
5825	340,965	5825	01Oberkaisberg Nr.11	0,171		
5825	660,270	5825	01Oberkaisberg Nr.1	0,120		
Länge des Weges im Verband:						<u>1,463</u>
Bezirk: VB Gemeinde:Tiefgraben				4 17 42		
Beginn km	Weg Beginn	AbLänge Be	Verband Wegname	Abschnitt	verbaut	in km

5826	010,785	7691	li Stadlhansl	Haupttrasse	0,827
5826	330,252	5826	01öffentl. Gut	0,017	

Länge des Weges im Verband: **0,844**

5827	010,472	5820	li Stöcklberg	Haupttrasse	0,265
------	---------	------	----------------------	-------------	-------

Länge des Weges im Verband: **0,265**

5828	0116,405	L539	re Vorderstrasser	Haupttrasse	0,283
------	----------	------	--------------------------	-------------	-------

Länge des Weges im Verband: **0,283**

6402	012,295	1279	re Stabau	Haupttrasse	2,380
6402	330,115	6402	01Mondseeblickstraße	0,215	

Länge des Weges im Verband: **2,595**

6448	011,274	1279	li Guggenberg	Haupttrasse	5,214
6448	331,038	6448	01Am Berg Nr.4	0,056	
6448	343,316	6448	01Lackenberg Nr.21	0,019	
6448	353,447	6448	01Lackenberg Nr.22	0,075	
6448	364,324	6448	01Lackenberg Nr.37	0,367	
6448	374,849	6448	01Lackenberg Nr.51	0,026	
6448	384,929	6448	01öffentl. Gut	0,010	
6448	395,007	6448	01Lackenberg Nr.55	0,019	
6448	660,820	6448	01Sonnenhang Nr.41	0,081	
6448	671,294	6448	01Am Berg Nr.25	0,201	
6448	682,380	6448	01Lackenberg Nr.5	0,050	
6448	692,544	6448	01Lackenberg Nr.6	0,027	
6448	703,020	6448	01Lackenberg Nr.11	0,039	
6448	713,067	6448	01Lackenberg Nr.14	0,073	
6448	724,372	6448	01Lackenberg Nr.40	0,045	

Länge des Weges im Verband: **6,302**

6451	362,800	6451	01 Obergegend	6448 GW Guggenberg	0,059
------	---------	------	----------------------	--------------------	-------

Länge des Weges im Verband: **0,059**

7323	0115,835	B154	re Hof Haupttrasse	4,669
7323	330,852	7323	01Haidermühle Nr.37	0,024
7323	342,226	7323	01in Hof Nr.10	0,175
7323	350,098	7323	34in Hof N.16	0,042
7323	362,304	7323	01in Hof Nr.23	0,040
7323	373,789	7323	01Irrseeweg Nr.8	0,042
7323	660,002	7323	01öffentl. Gut	0,048
7323	670,610	7323	01Vogelsangstr. Nr.25	0,171
7323	681,105	7323	01bis GW Punzau	0,012
7323	691,278	7323	01Am Priel Nr.11	0,036
7323	701,347	7323	01Am Priel Nr.23	0,060
7323	712,853	7323	01Grubdorf Nr.1	0,282
7323	723,553	7323	01Irrseeweg Nr.1	0,010
7323	734,144	7323	01Irrseeweg Lift Nr.17	0,114
7323	744,533	7323	01Am Irrsee Nr.20	0,235

Länge des Weges im Verband: **5,960**

Bezirk: VB Gemeinde: Tiefgraben **4 17 42**

Beginn km	Weg Beginn	AbLänge Verband Be Wegname	Abschnitt	verbaut	in km
7411	0114,900	B154	li Hingen	Haupttrasse	4,222
7411	330,576	7411	01Herzog Odilo Str. bei	1,389	
7411	341,606	7411	01Guggenbergstr. Nr.56	0,375	
7411	350,320	7411	72Rauhberg Nr.12	0,038	
7411	362,127	7411	01Hingen Nr.1	0,010	
7411	373,159	7411	016448 bei km 3,672 li	0,760	
7411	383,354	7411	01Am Zellerbach Nr.30	0,270	
7411	393,477	7411	01Am Zellerbach Nr.24	0,146	
7411	660,352	7411	33Zur Linde Nr.26	0,084	
7411	670,498	7411	33Zur Linde Nr.14	0,127	
7411	680,966	7411	01Guggenbergstr. Nr.15	0,036	
7411	691,032	7411	01Guggenbergstr. Nr.27	0,196	
7411	701,546	7411	01Guggenbergstr. Nr.52	0,025	
7411	711,804	7411	01Guggenbergstr. Nr.57	0,019	

7411	722,061	7411	01B154 bei km 13,950 re	0,925
7411	730,718	7411	72Am Schusterberg Nr.26	0,014
7411	742,359	7411	01Hingen Nr.3	0,013
7411	752,644	7411	01Hingen Nr.5	0,014
7411	760,606	7411	37Am Zellerbach Nr.40	0,010
7411	773,789	7411	01Am Zellerbach Nr.13	0,162
7411	783,790	7411	01Am Zellerbach Nr.11	0,059

Länge des Weges im Verband: **8,894**

7691	01 1,105	7323	liPunzau	Haupttrasse	1,923
7691	330,237	7691	01Punzau Nr.4	0,124	
7691	660,895	7691	01Punzau Nr.16	0,034	
7691	671,018	7691	01Punzau Nr.23	0,105	
7691	681,347	7691	01Punzau Nr.29	0,193	
7691	691,633	7691	01Punzau Nr.33	0,044	
7691	701,798	7691	01Punzau Nr.32	0,511	

Länge des Weges im Verband: **2,934**

7972	010,210	GS	liKolomansberg	Haupttrasse	2,572
7972	330,975	7972	018026 GW Hof bei km	0,472	
7972	660,201	7972	01Kasten Nr.36,44,52	0,396	
7972	670,643	7972	01Schwand Nr.4	0,027	
7972	680,741	7972	01Schwand Nr.6	0,022	
7972	690,864	7972	01Schwand Nr.9	0,024	
7972	700,946	7972	01Schwandt Nr.11	0,081	

Länge des Weges im Verband: **3,594**

8516	340,955	8516	01 Raith Irrsberg Nr.12	0,054
------	---------	------	--------------------------------	-------

Länge des Weges im Verband: **0,054**

8788	01 1,045	7411	re Andräbauer	Haupttrasse	0,532
8788	330,300	8788	01Guggenbergstr. Nr.30	0,018	
8788	340,376	8788	01Guggenbergstr. Nr.31	0,075	

Länge des Weges im Verband: **0,625**

Bezirk: VB Gemeinde:Tiefgraben **4 17 42**

Beginn km	Weg Beginn	AbLänge Verband Be Wegname	Abschnitt	verbaut	in km
8789	01 3,157	4792 Obersee	Haupttrasse		
8789	660,265	8789	01Am Irrsee Nr.48		
8789	670,298	8789	01Am Irrsee Nr.48		

Länge des Weges im Verband: **1,083**

8967	01 2,680	1279	re Manzberg	Haupttrasse	0,493
8967	330,376	8967	01öffentl. Gut	0,147	

Länge des Weges im Verband: **0,640**

8979	01 2,680	1279	liLederberg	Haupttrasse	0,130
8979	660,064	8979	01Mondseeberg Nr.55	0,023	

Länge des Weges im Verband: **0,153**

9416	0111,450	B154	liIrrseeblick	Haupttrasse	0,750
9416	330,238	9416	01B154 bei km 12,180 li	0,470	
9416	340,365	9416	01Irrseeblick Nr.22	0,070	
9416	350,450	9416	01Irrseeblick Nr.25	0,010	
9416	360,496	9416	01Irrseeblick Nr.28	0,060	
9416	370,571	9416	01Irrseeblick Nr.31	0,070	
9416	660,205	9416	33Irrseeblick Nr.17	0,060	

Länge des Weges im Verband: **1,490**

9425	01 3,754	7323	re Schusterberg	Haupttrasse	0,951
------	----------	------	------------------------	-------------	-------

Länge des Weges im Verband: **0,951**

9850	01 2,045	1279	re Riesnerhof	Haupttrasse	0,133
9850	660,062	9850	01 Mondseeberg Nr. 7	0,062	

Länge des Weges im Verband: **0,195**

Gesamtlänge der Wege in der Gemeinde: **46,784**

Die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen sind u.a. laut den nachfolgend dargestellten Arbeiten durch den genannten Bauführer selbstständig zu erledigen:

Arbeitsfahrten, Arbeitsstellen kürzerer Dauer, Sperre eines Fahrstreifens (Freiland) - Regelung mittels Signalscheibe, Sperre eines Fahrstreifens (Ortsgebiet) - Regelung mittels Signalscheibe, Arbeitsstellen kürzerer / längerer Dauer – im Freiland oder Ortsgebiet (Darstellung einer Einengung, Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, Arbeiten mit geringer Einengung, Sperre eines Fahrstreifens, Regelungen mittels Wartepflicht, [Sperre eines Fahrstreifens, Arbeiten unter Verkehr](#)), Geh- und Radverkehrsanlagen, [Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage - Radfahrer im Mischverkehr](#).

Darüber hinaus gehende Arbeiten bedürfen einer eigenständigen Ermächtigung durch die zuständige Behörde.

Kundmachung

1. § 44 Abs. (3) StVO idgF. - Sonstige Verordnungen, die von einer anderen als in Abs. 2 genannten Behörde auf Grund des § 43 StVO idgF. erlassen werden und sich durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht ausdrücken lassen, werden durch Anschlag auf der Amtstafel der Behörde gehörig kundgemacht. Solche Verordnungen treten, sofern darin kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, an dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Der Tag der Kundmachung ist auf dem Anschlag zu vermerken. Der Anschlag ist sechs Wochen auf der Amtstafel zu belassen. Der Inhalt der Verordnung ist überdies ortsüblich zu verlautbaren.
2. Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

AL Mag. Schardl weist darauf hin, dass der WEV mit dieser Verordnung ermächtigt wird, gewisse Arbeiten durchführen zu können, ohne jedes Mal bei der Gemeinde um einen Bewilligung ansuchen zu müssen. Die Gemeinde ist trotzdem darüber informiert, wo etwas gebaut werde. Innerschwand und St. Lorenz haben bereits gleichlautende Verordnungen beschlossen. Die Gemeinde hat das Recht, die Verordnung, die vorerst bis Ende 2021 gelten soll, jederzeit aufzuheben.

Bgm. Johann Dittlbacher stellt den Antrag, die genannte Verordnung gem. § 43 Abs. (1a) StVO idgF. samt der Ermächtigung des Bauführers zur eigenständigen Verkehrsregelungen und Durchführung von Arbeiten im Bereich der Güterwege, im Gemeindegebiet von Tiefgraben zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

12) Teiländerung des Flächenwidmungsplan / ÖEK; Verfahrenseinleitung :

Fwpl. Ä. Nr. 3.198 Fa. Buchschartner Erdbau Bereich „Schlössl“

Fwpl. Ä. Nr. 3.199 Graspointner Bereich „Hilfberg“

Fwpl. Ä. Nr. 3.197 Aichinger Bereich „Hilfberg“

Fwpl. Ä. Nr. 3.198 Fa. Buchschartner Erdbau Bereich „Schlössl“

Beantragt ist eine Widmung für einen Lagerplatz um den nebenliegenden bestehenden Erdbaubetrieb zeitgemäß erweitern zu können.

Bei einer Vorprüfung durch die Abteilung Raumordnung Naturschutz Land OÖ wurde für die Widmung des Lagerplatzes eine „MB-Widmung“ vorgeschlagen, ein Abstand zum Bachufer sei einzuhalten.

Dieser Abstandsbereich wäre ideal für die seit langer Zeit diskutierte Entlastungsstraße zwischen dem Siedlungsbereich „Schlössl“ und der B154 (Ausfahrt über private Brücke Buchschartner). Hierdurch würde der Betrieb so gering wie möglich beeinträchtigt. Mit dem Grundeigentümer seien Gespräche zu führen, ob eine Durchfahrt für die Öffentlichkeit zu bewerkstelligen ist. Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, das Verfahren zur Umwidmung, unter Berücksichtigung obiger Bestimmungen, einzuleiten.

Von Buchschartner fehlt jedoch noch eine schriftliche Zusage betreffend Durchfahrt. Deshalb stellt **Vizebgm. Anton Landauer** **stellt den Antrag**, die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes und die Widmung von „Grünland LW“ in „eingeschränktes gemischtes Baugebiet – unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen“ sowie „Verkehrsfläche“ im Ausmaß von etwa 2800 m² Gstk. 969/1, KG Tiefgraben, von der Tagesordnung **abzusetzen**.

Beschluss: 21 Ja-Stimmen; 1 Gegenstimme: GV Steinbichler; GR Gertrud Strobl enthält sich wegen Befangenheit

Fwpl. Ä. Nr. 3.199 Graspointner Bereich „Hilfberg“

Der Antragsteller ersucht um eine Widmung Dorfgebiet im Ausmaß von rund 600 m². Der Bau- und Planungsausschuss hat befunden, dass erst das vor kurzem gewidmete, unbebaute Grundstück von weichenden Erben bebaut werden soll, bevor es zu einer weiteren Widmung kommt.

Daher wird dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, das Verfahren derzeit **nicht** einzuleiten.

Vizebgm. Anton Landauer **stellt den Antrag**, die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes und die Widmung „Dorfgebiet“ im Ausmaß von etwa 600 m² Gstk. T. a. 150, KG Tiefgraben, von der Tagesordnung abzusetzen und die beantragte Umwidmung ins ÖEK einzuarbeiten.

Beschluss: einstimmig;

Fwpl. Ä. Nr. 3.197 Aichinger Bereich „Hilfberg“

Teil aus Gstk. 1978 KG Tiefgraben; von dzt. „Grünland LW“ in „Verkehrsfläche“ im Ausmaß von rund 400 m².

Eine Vorprüfung zum Grundstück verlief negativ, auch aufgrund der Hanglage und der zu erwartenden baulichen Maßnahmen (u. a. Stützmauer, Erdbewegung), dieser Einschätzung schließt sich der Bauausschuss an. Da der Tagesordnungspunkt bei der letzten Gemeinderatssitzung abgesetzt wurde, soll das Ansuchen nun behandelt und negativ entschieden werden. Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen, das Verfahren **nicht** einzuleiten.

Vizebgm. Anton Landauer **stellt den Antrag**, die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes und die Widmung „Verkehrsfläche“ im Ausmaß von etwa 400 m² Gstk. 1978 KG Tiefgraben, **nicht einzuleiten**.

Beschluss: einstimmig

13) Teiländerung des Flächenwidmungsplanes / ÖEKs; Beschlussfassung

Fwpl. Ä. Nr. 3.191 Brunkel Bereich „Sonnenhang“

Die zusammenfassende Stellungnahme der Abteilung Raumordnung besagt *„Demnach ist die Planung – eingeschränkt auf Nebengebäude – zur Kenntnis zu nehmen.“* Die derzeit noch ausstehende Stellungnahme der WLW sei jedoch zu berücksichtigen. Die WLW merkt in der Stellungnahme an: *„Im Bereich der Widmungsflächen befindet sich eine Tiefenlinie (Zugweg), die bei Starkniederschlagsereignissen durch einen konzentrierten Hochwasserabfluss mit Geschiebetransport gekennzeichnet ist.“* Im Randbereich wird eine gelbe Zone gutachterlich festgestellt, hier sei mit flächigen Überflutungen, Geschiebe und

Holzablagerungen zu rechnen. Daher sei die Widmungsfläche mit einer Schutzzone: „von jeglicher Bebauung freizuhalten“ zu überlagern.

Aus Sicht des Bauausschusses wird trotzdem die Ausweisung von Bauland „Wohngebiet“ mit einer „Schutz- oder Pufferzone – nur die Errichtung von Nebengebäuden“ zur Errichtung eines Carports einstimmig befürwortet.

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt daher dem Gemeinderat **einstimmig** die Beschlussfassung der Umwidmung.

Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag, die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes und die Widmung „Wohngebiet“ mit einer „Schutz- oder Pufferzone – nur die Errichtung von Nebengebäuden“ im Ausmaß von etwa 90 m² (Gstk. 557/1, 567/1 und 567/2 je KG Tiefgraben) zu beschließen.

Beschluss: 22 Ja-Stimmen; eine Enthaltung (DI Gerhard Sperr)

14) Ernennung des Pflichtbereichskommandanten der FF für die Gemeinde Tiefgraben

Gemäß den Bestimmungen des geltenden OÖ. Feuerwehrgesetzes waren im 1. Quartal des heurigen Jahres die Feuerwehrkommandanten neu zu wählen, erläutert der Bürgermeister.

Als Kommandanten wurden gewählt:

FF Guggenberg: Roland Steininger

FF Hof: Georg Brucker

FF Tiefgraben: Johannes Schwaighofer (neu)

§ 9 OÖ. Feuerwehrgesetz bestimmt:

„Haben im Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereichs und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen (Abs. 1). Unbeschadet seiner Verpflichtung nach anderen Gesetzen obliegt dem Pflichtbereichskommandanten unter anderem die Koordinierung aller Feuerwehren im Pflichtbereich (siehe Abs. 2 bis 5)“.

Der Vorsitzende bringt in der Folge den Brief der drei Kommandanten vom 8. 3. 2018 zur Kenntnis:

„Bestellung des Pflichtbereichskommandanten für die Gemeinde Tiefgraben

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Hans!

Nachdem die Feuerwehrwahlen bei allen drei Feuerwehren der Gemeinde Tiefgraben ordnungsgemäß durchgeführt wurden, ist gemäß §9 Abs. 1 des OÖ. FWG idGF. Für die Funktionsperiode von fünf Jahren ein neuer Pflichtbereichskommandant für den Pflichtbereich der Gemeinde Tiefgraben seitens der Gemeinde zu bestellen. Wir, die Feuerwehrkommandanten der Gemeinde Tiefgraben, haben hinsichtlich der Nachbesetzung bereits interne Gespräche geführt und uns darauf geeinigt, dass Herr Roland Steininger, Kommandant der FF Guggenberg, die Funktion übernehmen soll. Als sein Stellvertreter wird Herr Georg Brucker, Kommandant der FF Hof, namhaft gemacht. Die einvernehmlich festgelegte Besetzung für die Funktion des Pflichtbereichskommandanten bzw. dessen Stellvertreter wird durch die Unterschrift der maßgeblichen Kommandanten bestätigt.“

GR Manuel Landauer stellt den Antrag, Roland Steininger, Kdt. der FF Guggenberg, zum Pflichtbereichskommandanten der Gde. Tiefgraben und Georg Brucker, Kdt. der FF Hof, zum Pflichtbereichskommandant-Stellvertreter per Bescheid zu ernennen.

Beschluss: einstimmig

15) „Marschallingergründe“; vertragliche Regelung zu Veräußerung Gstk. 961/5 KG Tiefgraben

Im Zuge des Abschlusses des Kaufvertrages zwischen Herrn Olaf Marschallinger und der Gemeinde Tiefgraben im Jahre 2001 wurde in einer gesonderten Vereinbarung vom 15. 01. 2002 als Ergänzung zum Kaufvertrag nachfolgendes vereinbart: *Ein allfälliger Veräußerungsgewinn, den die Gemeinde Tiefgraben beim Weiterverkauf der einzelnen Grundparzellen erzielt, ist an den Verkäufer zu refundieren.*

Im konkreten Fall geht es um das Grundstück 961/5, KG Tiefgraben, welches 2005 von der Gemeinde Tiefgraben an die Familie Mamoser verkauft wurde. Die Erbin nach Olaf Marschallinger stellt im Zusammenhang mit dem Verkauf dieses Grundstückes über ihren rechtsfreundlichen Vertreter Dr. Gerhard Zenz mit Schreiben v. 19. 02. 2018 nachfolgende Forderung:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

meiner Berechnung nach beträgt der Verkaufserlös aus dem Verkauf des Grundstückes 961/5, KG Tiefgraben, € 37.581,90. Unter der Annahme, wonach der Kaufpreis am 11. 03. 2005 an die Gemeinde überwiesen wurde und unter Berücksichtigung einer möglichen Erledigung bis 31. 05. 2018, würde sich aufgrund der gesetzlichen Verzinsung von 4% ein Zinssatz von € 19.876,65 ergeben. Somit würde die Forderung insgesamt € 57.458,55 ausmachen. Um jedoch auch seitens meiner Mandatschaft ein Entgegenkommen zu zeigen, wäre diese mit einer Abschlagszahlung von € 47.000,00 einverstanden.

Festhalten muss ich jedoch, dass sich diese Vereinbarung ausschließlich auf den Veräußerungsgewinn des oben erwähnten Grundstückes bezieht. Sollte das Grundstück, auf welchem sich der Kinderspielfeld befindet, in weiterer Folge ebenfalls als Bauplatz veräußert werden, steht meiner Mandatschaft als Erben nach Herrn Olaf Marschallinger naturgemäß auch in diesem Falle der Veräußerungsgewinn zu.

*Mit freundlichen Grüßen
Dr. Gerhard Zenz*

Anzumerken ist, dass es sich bei diesem Rechtsgeschäft um eine Altlast handelt, die bereits im Jahre 2005 bereinigt hätte werden müssen. Nachdem dies trotz mehrmaliger Urgezen seitens des Vertreters der Familie Marschallinger nicht erfolgt ist, obliegt es nunmehr dem aktuellen Gemeinderat, die Angelegenheit zu einem Abschluss zu bringen. Der sich aus dem Verkaufserlös ergebende Differenzbetrag zum Kaufpreis, den die Gemeinde an Olaf Marschallinger für das Grundstück 961/5 bezahlt hat, wird von Dr. Zenz mit € 37.581,90 beziffert. Nach Berechnungen des Amtes liegt der Wert bei € 37.418,70. Berücksichtigt man die geltend gemachten gesetzlichen Zinsen sowie die angebotene Abschlagszahlung, ist diese Differenz (vorerst) vernachlässigbar.

GV Johann Maier möchte wissen, wo sich Grundstücke befinden, auf die diese Klausel zutrifft. Vizebgm. Landauer antwortet, auf der betreffenden Fläche sei zunächst ein Retentionsbecken geplant gewesen. In weiterer Folge wurde die Fläche aber doch als Baugrundstück veräußert. GR Hildegard Rakar fragt, warum diese Vereinbarung nach Vertragsabschluss noch getroffen worden sei. GR Johann Parhammer erinnert sich, dass Marschallinger damals viel mehr Grundstücke in den freien Verkauf bringen wollte als letztlich beschlossen, die Gemeinde habe aber für die Einheimischen mehr Bauparzellen herausgeholt; diese Zusatzvereinbarung sei vielleicht ein gewisses Entgegenkommen gewesen.

Bgm. Johann Dittlbacher stellt den Antrag, den Veräußerungsgewinn in Form einer Abschlagszahlung iHv Euro 47.000,-- zu bezahlen.

Beschluss: einstimmig

16) Eppenschwandtner vulgo „Parzer“; Auflassung öffentliches Gut, Gstk. 1932/2, KG Tiefgraben

Die Ehegatten Eppenschwandtner, vulgo „Parzer“, Bereich Berg, haben bei der Gemeinde eine Auflassung des öffentlichen Gutes Gstk. 1932/2, KG Tiefgraben, beantragt.

Die Kundmachung samt Anschlag an der Amtstafel (2-wöchige Vorkundmachung) und Verständigung der Betroffenen (4-wöchige Kundmachung) erfolgte bereits.

Hierzu gab es folgende schriftliche Einwände der verständigten Betroffenen:

- Schreiben Alpenverein Mondsee: Dieser ist gegen die Auflassung des öff. Gutes, sollte dieses jedoch aufgelassen werden, wird um schriftliche Bestätigung des Grundeigentümers für den Erhalt bzw. die uneingeschränkte Begehbarkeit des ersessenen Wegrechtes für den Wanderweg Nr. 6 ersucht.
- Schreiben Tourismusverband Mondseeland: Dieser ist gegen die Auflassung des öff. Gutes, sollte dieses jedoch aufgelassen werden, wird um schriftliche Bestätigung des Grundeigentümers für den Erhalt bzw. die uneingeschränkte Begehbarkeit des ersessenen Wegrechtes (Eintragung ins Grundbuch) für den Wanderweg Nr. 6 ersucht.

Die Erhaltung des alten Wanderweges Nr. 6 ist als öffentliches Interesse einzuordnen. Der Straßenausschuss der Gemeinde forderte 2017 eine Zustimmung vom Grundeigentümer für den Erhalt des Wanderweges Nr. 6. Die Angelegenheit wurde in der GR-Sitzung vom März 2017 vertagt, da ein derartiges Schreiben von Herrn Eppenschwandtner nicht unterzeichnet wurde.

Nun hat sich der Ausschuss erneut mit der Sachlage befasst und einstimmig festgehalten, dass der Wanderweg trotz der Auflassung des öffentlichen Gutes (auch ohne Vertrag) **nicht** gefährdet sei. Daher solle die Auflassung durchgeführt werden. Der Antragsteller hat für alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Auflassung des öffentlichen Gutes aufzukommen (Grundbuch, Geometerkosten, uä.)

GV Johann Maier, GR Hildegard Rakar und GR Franz Rakar äußern Bedenken dahingehend, dass Eppenschwandtner die geforderte schriftliche Zustimmung nicht geleistet habe. Wenn der Weg bzw. das Wegerecht ohnehin ersessen seien, sei es nicht nachvollziehbar, warum Eppenschwandtner nicht unterschreibe. „Es wird einen Grund geben, warum er es nicht tut“, meint GR Franz Rakar. Bgm. Johann Dittlbacher ist überzeugt, dass eine schriftliche Zustimmung nicht notwendig ist, zu dieser Ansicht sei auch der Straßenausschuss gelangt. AL Mag. Schardl ergänzt, der Weg bleibe als Wanderweg auch nach einem Eigentümerwechsel als solcher erhalten, ob mit oder ohne schriftlicher Zusage Eppenschwandtners. Entweder sei das ersessene Wegerecht im Grundbuch eingetragen und muss dies ein potenzieller Käufer im Falle des Erwerbs gegen sich gelten lassen. Gleiches gilt auch, wenn die Dienstbarkeit in der Natur ersichtlich ist (wie es bei diesem Wanderweg augenscheinlich der Fall ist); diesfalls scheidet ein lastenfreier Erwerb der Liegenschaft in aller Regel ebenfalls aus.

GR DI Hans-Peter Pfeffer Dittlbacher stellt den Antrag, das öffentliche Gut Gstk. 1932/2, KG Tiefgraben (Lageplan A), für den Gemeingebrauch für entbehrlich zu erklären und somit aufzulassen.

Beschluss: 18 Ja-Stimmen; 4 Gegenstimmen (GV Maier, GR F. Rakar, GR H. Rakar, Ersatz-GR C. Kügler); eine Enthaltung: GR Winkler

17) Einführung einer Bürgerfragestunde; Beschlussfassung

Betreffend Einführung einer Bürgerfragestunde bei Gemeinderatssitzungen haben sich Bgm. Johann Dittlbacher, GR Marianne Haider, GR Franz Rakar und AL Mag. Günter Schardl in einem Gespräch am 9. 2. 2018 auf folgende Rahmenbedingungen verständigt:

- Abhaltung einer Bürgerfragestunde von Fall zu Fall, d. h. die Bürgerfragestunde ist in der vorhergehenden Sitzung für die darauffolgende GR-Sitzung zu beschließen
- Abhaltung der Bürgerfragestunde im Anschluss an die Gemeinderatssitzung
- Interessierte Bürger haben bis 5 Tage vor der Sitzung ihre Anfrage schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen

- Kundmachung der Bürgerfragestunde erfolgt gemeinsam mit der Kundmachung der GR-Sitzung
- Sollte in der Sitzung am 22. März bzw. 3. April ein entsprechender Beschluss gefasst werden, werden die Bürger im nächsten Nachrichtenblatt der Gemeinde Tiefgraben informiert

Ergänzend dazu hat die ÖVP-Fraktion folgenden Vorschlag betreffend Bürgerfragestunde erarbeitet:

- Schriftliche Einbringung der Frage beim Amtssekretariat bis 5 Tage vor der Sitzung
- Die Antwort der Frage wird **nach Sitzungsschluss** verlesen, es gibt keine weiteren Wortmeldungen/Diskussionen zur Frage
- Frage wird an die Gemeinde gerichtet
- Befristet bis 2019
- Eine Bürgerfragestunde muss vom Gemeinderat beschlossen werden und findet dann in der nächsten Sitzung statt.
- 1 Bürgerfragestunde/Jahr
- Bürgermeister und Gemeindevorstand haben Anwesenheitspflicht / Gemeinderäte wird die Anwesenheit freigestellt

GV Gregor Furtner ist der Meinung, dass eine Bürgerfragestunde pro Jahr zu wenig ist. „Da können wir es uns gleich schenken“, so Furtner. Auch GV Johann Maier spricht sich für eine Mindestanzahl pro Jahr aus.

GR Franz Emeder betont, anhand klarer Regeln für den Verlauf könne man unterbinden, dass die Bürgerfragestunde ausarte, wie dies in anderen Gemeinden schon vorgekommen sei. Statt sachlicher Diskussion habe es persönliche Untergriffe gegeben, dies wolle man vermeiden. Unabhängig von dieser Bürgerfragestunde gebe es pro Woche Sprechstundentermine des Bürgermeisters, zu denen die Bürger mit ihren Anliegen kommen können.

Ersatz-GR Thomas Strobl fragt, wer die Anfragen der Bürger beantworten werde; Bgm. Dittlbacher hält dazu fest, in erster Linie werde er das sein. Anwesend bei der Bürgerfragestunde seien auch die Vorstandsmitglieder, während für die restlichen Gemeinderäte keine Anwesenheitspflicht besteht.

GR Marianne Haider betont, die Rahmenbedingungen würden gewährleisten, dass es der Gemeinderat in der Hand habe, die Fragestunde zu steuern und Veränderungen, falls notwendig, vorzunehmen. **Sie stellt den Antrag**, die Einführung einer Bürgerfragestunde mit folgenden Rahmenbedingungen zu beschließen:

- 2018 findet eine Bürgerfragestunde statt, 2019 finden zwei Bürgerfragestunden statt
- Die Abhaltung einer Bürgerfragestunde wird vom Gemeinderat beschlossen und findet in der nächsten GR-Sitzung statt
- Die Bürgerfragestunde findet im Anschluss an eine Gemeinderatssitzung statt
- Die Kundmachung erfolgt gemeinsam mit der Kundmachung der Gemeinderatssitzung
- Anfragen sind schriftlich bis spätestens 5 Tage vor der Gemeinderatssitzung ans Gemeindeamt zu richten
- Die Antwort zur Anfrage wird nach Sitzungsschluss verlesen, weitere Wortmeldungen bzw. Diskussionen sind nicht zulässig
- Bürgermeister und Gemeindevorstand haben Anwesenheitspflicht, den übrigen Gemeinderäten wird die Anwesenheit freigestellt
- Ende 2019 wird die Bürgerfragestunde einer Evaluierung unterzogen

Beschluss: 21 Ja-Stimmen; 2 Enthaltungen (GV Steinbichler, GR Putz)

18) Gemeinsamer Bauhof der 4 MSL-Gemeinden; Grundsatzbeschluss

Am 20. 02. 2018 waren Vertreter der 4 Mondseelandgemeinden zu einem gemeinsamen Termin bei der Direktion für Inneres und Kommunales eingeladen. Thema der Besprechung waren u.a. die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung bzw. die

Adaptierung des Bauhofes der Marktgemeinde Mondsee sowie der Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes aller 4 Mondseelandgemeinden. Dabei wurde vom Leiter der IKD, Dr. Gugler, einerseits die Unterstützung der IKD bei der Umsetzung des Projektes und andererseits ein Förderschlüssel nach der „Gemeindefinanzierung NEU“ in Aussicht gestellt. Demnach wäre bei dieser Kooperation der höchste Fördersatz (d. i. jener der Gemeinde Innerschwand mit 57 %) plus zusätzlichen 15% möglich. Voraussetzung für die Umsetzung und den Start eines entsprechenden Projektes ist vorab ein gleichlautender Beschluss aller involvierten Gemeinden, der die Bereitschaft für Errichtung und Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes bekundet.

GR Johann Parhammer stellt den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben möge den Grundsatzbeschluss fassen, einen gemeinsamen Bauhof mit den Gemeinden Sankt Lorenz, Innerschwand und Mondsee errichten zu wollen.

Beschluss: einstimmig

19) Bericht des Bürgermeisters

- **Gesunde Gemeinde:** Neue Leiterin des Arbeitskreises ist GR Hildegard Rakar, sie übernimmt die Funktion von Christiana Brandtmeier.
- **Strauchschnittcontainer Zell am Moos:** Zahlreiche Tiefgrabener nützen den Strauchschnittcontainer in der Nachbargemeinde, weshalb diese um einen Zuschuss zu den Kosten ersucht. Bgm. Dittlbacher berichtet, dass zwischen 2008 und 2013 ein jährlicher Betrag zwischen 1100 und 1900 Euro geleistet worden sei, seither nicht mehr. Der Vorsitzende spricht sich dafür aus, dass die Gemeinde Tiefgraben einen Zuschuss in Höhe von € 1500 leistet.
- **Betriebsförderungen:** Zwei Firmen haben angefragt (ABR Reiser, Villeroy & Boch), ob es im Fall der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen Betriebsförderungen der Gemeinde gebe. Der Vorsitzende stellt dazu fest, dass nach Auskunft des Landes OÖ die Möglichkeit besteht, über einen Zeitraum von drei Jahren die Hälfte der Kommunalsteuer für die neu geschaffenen Arbeitsplätze zu erlassen. Dittlbacher ersucht den zuständigen Ausschuss, sich mit der Anfrage zu beschäftigen.
- **Krabbelstube Familienbundzentrum:** Die Krabbelstube hat den Betrieb im Februar aufgenommen. Die Landgemeinden werden ersucht, 50 % der Errichtungs- und Einrichtungskosten zu übernehmen.
- **Eröffnung Spielplatz Schlösslpark:** Diese findet am Samstag, 12. Mai, 14 Uhr, statt. Der Bürgermeister lädt dazu alle Gemeinderäte herzlich ein.
- **Oberflächenentwässerung Weißenstein:** Mit den betroffenen Grundeigentümern wurden Gespräche geführt, diese hätten Zustimmung signalisiert, so der Bürgermeister. Unklar ist noch die Zufahrt zum Dammbauwerk.
- **Zusammenarbeit der MSL-Gemeinden:** Der Vorsitzende berichtet vom Gespräch der vier MSL-Gemeinden mit Dr. Gerlinde Stöbich, die von der Marktgemeinde beauftragt worden ist, Vor- und Nachteile einer Fusion bzw. Viererverwaltung auszuloten. Seitens der Landgemeinden wurde zum Ausdruck gebracht, dass man mit Dr. Stöbich nicht in einen Diskussionsprozess treten werde, zumal Stöbich eindeutig eine Fusion präferiere. Außerdem seien im Vorfeld dieses Gesprächs – entgegen anders lautender Vereinbarungen – einseitig Informationen gestreut worden, die für ein gutes Gesprächsklima nicht förderlich gewesen seien.

20) Bericht der Ausschüsse

- **Prüfungsausschuss:** Obmann Franz Rakar verweist auf den Rechnungsabschluss und darauf, dass 2018 bereits eine Gebarungsprüfung stattgefunden habe. Rakar schlägt angesichts hoher Tilgungsrücklagen vor zu prüfen, ob nicht diese Rücklagen herangezogen werden können, ehe neue Darlehen aufgenommen werden.
- **Sozial-, Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsausschuss:** Obmann Gregor Furtner verweist auf die Eröffnung des Spielplatzes Schlösslpark und dass dafür noch diverse Vorarbeiten zu erledigen sind.

Furtner berichtet von der Teilnahme am Seminar „Familienfreundliche Gemeinde“; dabei sei auch darauf hingewiesen worden, dass es für familienfreundliche Gemeinden Förderungen bis zu € 10.000,-- gebe.

- **Bau-, Planungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss:** Obmann Vizebgm. Anton Landauer verweist auf die in dieser Sitzung behandelten Punkte. Er weist ferner darauf hin, dass am 10. 4. 2018 eine Sitzung des Lenkungsausschusses mit dem Ortsplaner wegen des Bauvorhabens Kainz (Weißenstein) stattfindet. Thema: Bebauungsplan
- **Umwelt-, Energie, Kanal- und Wasserausschuss:** Obmann Johann Maier hält fest, dass man weiterhin mit dem Thema Wasserversorgung beschäftigt sei. Er hoffe, dass sich die Situation in St. Lorenz entspanne und mit der WG Lorenz wieder Gespräche aufgenommen werden können.
Betreffend Kleinkraftwerk ist eine Exkursion geplant.
Die PV-Anlage am Dach der VS Tiefgraben/St. Lorenz laufe gut.
- **Straßenausschuss:** Bgm. Dittlbacher verweist auf die in dieser Sitzung behandelten Punkte.
Betreffend Verbindungsstraße vom Ortsteil Schlössl zur B 154 berichtet er von den Gesprächen mit Anrainern, die sich ablehnend zum Vorhaben geäußert haben. Auch Straßenmeister Aschenberger hat schwerwiegende Bedenken, weil ein Einbiegen in die B 154 Richtung Mondsee aufgrund des Verkehrsaufkommens fast unmöglich ist. Die bessere Lösung wäre ein ordentlicher Kreisverkehr, für diese (kostenintensive) Lösung müsste aber auch die Marktgemeinde ins Boot geholt werden.
- **Bildung-, Kindergarten-, Schule-, Kultur-, Sport- und Kulturausschuss:** Obmann-Stv. GR Christian Winkler berichtet, dass bei der Ausschusssitzung am 6. 3. neben der Kindergartenordnung folgende Punkte behandelt wurden: Lifteinbau VS TiLo; Bustransport ins Werkschulheim Felbertal; Sanierungsbedarf Kindergarten Tiefgraben mit Lokalausweis am 20. 3.
- **Gesunde Gemeinde:** Arbeitskreisleiterin Hildegard Rakar berichtet, dass am 24. 4. ein gemeindeübergreifendes Treffen stattfindet und dabei das weitere Programm und Angebot beraten werden.
Bgm. Dittlbacher dankt allen Obleuten und Ausschussmitgliedern für die zuverlässige, engagierte und konstruktive Arbeit.

21. Allfälliges

- Vizebgm. Landauer schlägt zum Thema Verbindungsstraße Schlössl – B 154 vor, statt einer neuen Anschließung die bestehende Verbindung auszubauen und zu verbessern. Auch der Fußgängerübergang bei der B 154 (Bereich Polizei) müsste sicherer gestaltet werden. Das ist ganz im Sinne von GV Marina Hofinger, die sich für ein Tempolimit und eine Unterführung ausspricht. Dittlbacher schlägt vor, zu diesem Themenkomplex einen Außentermin zu organisieren.
- Betreffend einer Beleuchtung entlang der B 154 von der OMV-Tankstelle bis zum Haus Lackner (Mondseestr. 2) berichtet GR Johann Parhammer, dass dafür 5 - 6 Laternen notwendig seien, ebenso müsse eine Zuleitung zur Stromversorgung verlegt werden. Falls die Beleuchtung gewünscht sei, müsse mit der Gemeinde Mondsee ein gemeinsames Vorgehen vereinbart werden, die Kosten seien nicht unerheblich.

22. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 29. 1. 2018

Bgm. Johann Dittlbacher stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift vom 29. 1. 2018 (1/2018) keine Einwendungen vorliegen und erklärt sie für genehmigt.

Ende: 21.21 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Johann Dittlbacher)

(VB Hubert Daxner)

Die nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am _____ an die Fraktionsobleute geschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Protokollfertiger:

ÖVP: GR DI Hans-Peter Pfeffer:

FPÖ: GV Reinhold Mauritz:

SPÖ: GV Johann Maier: